

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der Annullationskostenversicherung



## Zurich City Triathlon 2025

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in folgenden AVB auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter. Die vorliegenden AVBs beziehen sich ausschliesslich auf den Zurich City Triathlon 2025.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die Zurich Triathlon GmbH, mit Sitz in Zürich. Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus den AVB hervor. Über die Grundsätze der Rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen. Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, Amtsstellen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

### ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

#### 1. Versicherte Person

Versichert ist der rechtmässige Inhaber der Annullationskostenversicherung, welcher sich aus der Anmeldebestätigung und diesen AVB zusammenstellt.

#### 2. Versicherungskosten

Bei der Anmeldung zum ZC3 2025 kann die Annullationskostenversicherung, welche die unter Punkt 4 aufgeführten Ereignisse versichert, abgeschlossen werden. Die Versicherungskosten gestalten sich wie folgt:

CHF 15.-	Sprint
CHF 18.-	Olympisch
CHF 22.-	Olympisch Team
CHF 20.-	Sprint Team
CHF 7.-	Jugendrennen

#### 3. Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Annullationskostenversicherung ist nur gültig, wenn sie zusammen mit der Buchung des Startplatzes für den ZC3 2025 abgeschlossen wird. Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Beginn der Veranstaltung (Check-In / Startnummernausgabe).

#### 4. Versicherte Ereignisse

Die Zurich Triathlon GmbH gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person am ZC3 2025 infolge eines der nachgenannten Ereignisse nicht teilnehmen kann, sofern dieses nach dem Abschluss der Versicherung eingetreten ist:

4.1 Unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person oder deren Lebenspartner und Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern, Grosseltern).

4.2 COVID-19 Erkrankung, wenn das Veranstaltungsdatum des ZC3 in der ansteckbaren Phase liegt.

4.3 Schwangerschaft der versicherten Person, wenn das Veranstaltungsdatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Veranstaltung ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

4.4 schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Wasserschaden oder Diebstahl, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

4.5 Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Veranstaltung bei Abschluss der

Versicherung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die Zurich Triathlon GmbH die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Teilnahme wegen unvorhersehbarer schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

## 5. Versicherte Leistungen

5.1 Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Teilnahme an der Veranstaltung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

5.2 Die Zurich Triathlon GmbH vergütet die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren), wenn die versicherte Person am ZC3 2025 wegen des versicherten Ereignisses nicht teilnehmen kann. Gesamthaft ist diese Leistung auf den Betrag des bezahlten Startgeldes für den entsprechend gebuchten Startplatz begrenzt. Zusätzlich zum Startplatz gebuchte Leistungen sind nicht mitversichert.

## 6. Ausschlüsse

Folgende Ereignisse sind von Versicherungsleistungen ausgeschlossen:

6.1 Wenn der Organisator die Veranstaltung absagt bzw. aus objektiven Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt absagen muss.

6.2 Wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war.

6.3 Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Beginn der Veranstaltung nicht abgeheilt sind.

6.4 Bei Annullierung bezüglich Absatz 4.1 ohne medizinische Indikation.

6.5 Bei Ereignissen im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.

## 7. Obliegenheiten im Schadenfall

7.1 Wende dich im Schadenfall an die Zurich Triathlon GmbH, Räfelstrasse 24, 8045 Zürich, info@zc3.ch.

7.2 Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

7.3 Dem Versicherer sind u.a. folgende Dokumente / Informationen unverzüglich einzureichen:

- Dokumente bzw. offiziellen Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen.
- Bei einer COVID-19 Erkrankung muss ein positives PCR- oder Antigen-Testergebnis vorgelegt werden.
- Die Zahlungsverbindung (IBAN & SWIFT-BIC).

7.4 Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen; dieser ist über die beabsichtigte Teilnahme an der Veranstaltung zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

7.5 Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung, um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.

7.6 Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden, Tatsachen verschwiegen werden, oder die verlangten Obliegenheiten unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

## 8. Ansprüchen gegenüber Dritten

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die Zurich Triathlon GmbH anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der Zurich Triathlon GmbH abzutreten.

9.1 Die Ansprüche verfallen 10 Tage nach der Durchführung der Veranstaltung.

9.2 Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der Zurich Triathlon GmbH zur Verfügung.

9.3 Zu Unrecht bezogene Leistungen sind der Zurich Triathlon GmbH samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

9.4 Es gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes VVG und des schweizerischen Rechts.

Zürich, September 2024